BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83 Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

- 1. Herrn Dr. Stefan Loos, 1090 Wien, Kolingasse 4
- 2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
- die Marktgemeinde Ottenschlag, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-8814/1 Bearbeiter 02822/2461 30. August 1988 Weinpolter Durchwahl 51

Betrifft

Bergahorngruppe in Ottenschlag, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die Bergahorngruppe auf Parz. Nr. 849/1, KG. Ottenschlag, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGB1. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz).

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat erhoben, daß auf dem Grundstück Parz. Nr. 849/1, KG. Ottenschlag, eine Bergahorngruppe stockt, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

In seinem Gutachten beschreibt der Amtssachverständige die Baumgruppe wie folgt:

"Die Bäume befinden sich direkt neben der Bundesstraße 36 bzw. am Beginn des öffentlichen Weges Nr. 1140 und ca. 100 m vor der Abzweigung der B 36 Richtung Pöggstall und der Landesstraße Richtung Traunstein im westlichen Ortsteil der Marktgemeinde Ottenschlag.

Die 11 Ahornbäume sind zwischen 13 und 17 m hoch, das Durchschnittsalter beträgt 80 Jahre.

Der Stammumfang bewegt sich von 1,70 bis 2,60, durchschnittlich ca. 2,20 m.

Der Wuchs der Bäume ist normal bis zum Teil zwieselförmig (zwei Hauptstämme).

Die Entfernung von dürren Ästen bei einigen Bäumen wäre zweckmäßig bzw. erforderlich."

Der Grundeigentümer und die Marktgemeinde Ottenschlag haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.

Die Baumgruppe konnte daher spruchgemäß zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder <u>aufgehoben</u> werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

- 4. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause
- 5. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann Dr. Gärber

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Bezirksnauptniannschaft Zwettl Zwettl, N.Ö.

9-N-8814/1

22. September 1988

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Fir den Bezirkshauptmann

(Weinpolter)